

Erläuterungen für die Förderung von nachträglich installierten Solarstromspeichern

Was wird gefördert?

In Kooperation mit der Linz AG fördert die Stadt Linz innerhalb des Stadtgebietes die Errichtung von Stromspeichern zur Speicherung des eigenproduzierten Stromes aus Sonnenlicht.

Der Solarstromspeicher muss bei einer bestehenden Photovoltaikanlage nachträglich installiert werden. Das heißt, bei gleichzeitiger Installation von PV-Anlage und Stromspeicher wird der Stromspeicher nicht gefördert.

Die bereits vorhandene Photovoltaikanlage für den Stromspeicher muss eigenverbrauchsoptimiert geplant und errichtet worden sein.

Nicht gefördert werden:

- Batteriespeichersysteme auf Blei-Gel oder Blei-Säure Basis
- Eigenbauanlagen und Prototypen
- Gebrauchte Batteriespeichersysteme
- Mobile Speicherbatterien
- Batteriespeichersysteme für Inselanlagen
- Speicher die im Zuge der Neuerrichtung einer PV-Anlage angeschafft werden

Wie wird gefördert?

Für die nachträgliche Installation eines Solarstromspeichers wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

- Förderbetrag:
 - 100 Euro pro kWh
 - max. 2.000 Euro

• Hinweis:

Wurde bzw. wird die Investitionsförderung für PV und Stromspeicher von der OeMAG in Anspruch genommen, so wird von der Stadt Linz der Speicher nicht gefördert.

Begrenzung der Förderhöhe bei Mehrfachförderungen:

Wenn es eine Förderung vom Bund oder/und Land OÖ gibt und diese in Anspruch genommen wird/werden, so ist die gesamte Förderhöhe (Stadt Linz/Bund/Land OÖ) mit maximal 50% der Investitionskosten begrenzt.

Was ist zu tun?

- Antrag online ausfüllen
- Erforderliche Unterlagen hochladen:
 - Rechnung (nicht älter als 1 Jahr!)
 - Zahlungsbestätigung als PDF-Datei (z.B. Kontoauszug, bei Zahlung via Kreditkarte bzw. PayPal zusätzlich Abrechnung, Händlerbestätigung). Screenshots/Bildauschnitte werden nicht akzeptiert. Der*die Kontoinhaber*in muss ersichtlich sein.

Wichtig!

Sollten beim Förderantrag Unterlagen fehlen, werden Sie von uns einmalig aufgefordert, diese nachzureichen. Die Unterlagen müssen innerhalb von 3 Monaten ab erfolgter Aufforderung in der Förderstelle einlangen. Ansonsten gilt der Förderantrag als zurückgezogen.